



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt

3003 Bern, 11. April 2017

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Asphaltierung Blast Zone, RWY 28

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Begründung und Beschrieb

Mit Schreiben vom 20. März 2017 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für die Asphaltierung der Blast Zone hinter der Piste 28 ein.

Die bisherige Befestigung mit Stahlmatten hat sich nicht bewährt. Im Februar 2017 wurden die Stahlmatten, welche die Grasfläche hinter der Piste vor Erosion schützen sollen, durch ein startendes Luftfahrzeug aus der Verankerung gerissen. Die bisherige Grasfläche mit Stahlmatten soll deshalb durch eine asphaltierte Fläche von ca. 750 m² (25 x 30 m) versiegelt werden. Die Fläche wird durch eine 40 cm dicke Koffierungsschicht (Schotter) und einen 8 cm dicken Asphaltdeckbelag befestigt. Die Bauarbeiten finden nachts ausserhalb der Flugbetriebszeiten statt und dauern fünf bis sechs Wochen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 20. März 2017;
- Baubeschrieb vom 20. März 2017;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Safety Assessment Gefahren- und Massnahmentabelle;
- Safety Assessment Rapport Light vom 26. September 2016;
- Planausschnitt Blast Zone RWY 28 vom November 2017;
- Planausschnitt des Asphaltierungsbereichs vom November 2017.

1.3 Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. April 2017 teilte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) mit, dass aus kantonaler Sicht keine Bemerkungen anzubringen seien. Die Gemeinde Thal habe ebenfalls keine Einwände gegen das Projekt, sie weise lediglich darauf hin, dass die asphaltierte Fläche korrekt zu entwässern sei und kein Wasser auf den Rheinholzweg gelangen dürfe.

Mit Schreiben vom 31. März 2017 nahm das BAZL im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung zum Vorhaben.

Mit E-Mail vom 5. April 2017 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den Auflagen der

luffahrtsspezifischen Prüfung und dem Hinweis der Gemeinde einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde die Instruktion geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

Diese drei Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 31. März 2017 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der formulierten Auflagen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung und

die in den Ziffern 1–3 formulierten Auflagen sind umzusetzen.

2.7 *Entwässerung*

Die Gemeinde Thal verlangt, dass die asphaltierte Fläche korrekt entwässert werde und kein Wasser auf den Rheinholzweg gelange. Die Gesuchstellerin führt aus, dass das Regenwasser auf der Blast Zone RWY 28 wie bei der Hartbelagspiste über die Schulter (nach Norden und nach Süden) abgeleitet werde und dadurch sichergestellt werde, dass der Rheinholzweg von der Ableitung des Regenwassers nicht betroffen sei.

2.8 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 300.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG sowie der Gemeinde Thal zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Asphaltierung der Blast Zone RWY 28 auf einer Fläche von ca. 750 m² wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 20. März 2017;
- Baubeschrieb vom 20. März 2017;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Safety Assessment Gefahren- und Massnahmentabelle;
- Safety Assessment Rapport Light vom 26. September 2016;
- Planausschnitt Blast Zone RWY 28 vom November 2017;
- Planausschnitt des Asphaltierungsbereichs vom November 2017.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss den Ziffern 1–3 aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 31. März 2017 (Beilage).

2.3 *Entwässerung*

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet dafür zu sorgen, dass kein Regenwasser auf den Rheinholzweg gelangt.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 300.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

- luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. Mai 2015

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.